



Merkblatt betreffend Gesuch um ein Ruling sowie dessen Abgrenzung zum Feststellungsentscheid

vom 1. Januar 2020 (ersetzt Merkblatt betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide der Versionen vom 31. Oktober 2013, 30. August 2010 und 1. Januar 2016)

Definition

Ein Ruling (nachfolgend „Steuervorbescheid“) ist eine verbindliche Stellungnahme der Steuerbehörde zum Rulinggesuch einer steuerpflichtigen Person. Das Rulinggesuch beschreibt einen konkreten, steuerlich relevanten, zukünftigen (nicht verwirklichten) Sachverhalt und dessen Steuerfolgen.

Eine allgemeine (schriftliche oder mündliche) Auskunft einer Steuerbehörde ist hingegen kein Steuervorbescheid.

Allgemeines

Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass die Steuerverwaltung einen steuerlich erheblichen Sachverhalt bereits vor seiner Verwirklichung oder überhaupt vor Einreichung der Steuererklärung prüft. Allerdings kann in bestimmten Fällen ein durchaus begründetes Interesse bestehen, Gewissheit über die schweizerischen Steuerfolgen eines in der Zukunft liegenden Sachverhaltes zu bekommen, namentlich wenn verschiedene Handlungsvarianten offen stehen, die zu unterschiedlichen Steuerfolgen führen könnten.

Die Steuerverwaltung ist im Interesse der Rechtssicherheit, unter dem Gesichtspunkt der Kundennähe sowie auch zwecks Erleichterung der künftigen Veranlagungstätigkeit bereit, in einem zumutbaren Ausmass Anfragen und Gesuche um Vorbescheide zu behandeln.

Es ist jedoch nicht Aufgabe der Steuerverwaltung, steuerpflichtige Personen im Hinblick auf geplante Geschäfte zu beraten. Nicht behandelt werden können Anfragen, die auf eine Antwort hinzielen, die steuerplanerischer oder allgemein steuerberaterischer Natur ist.

Nicht eingetreten werden kann zum vorneherein auf Fragestellungen, die ausserhalb der Zuständigkeit der Steuerverwaltung liegen.

Der Inhalt von Steuervorbescheiden, welche unter Art. 8 und 9 Steueramtshilfeverordnung (StAhiV, SR 651.11) fallen, werden von der kantonalen Steuerverwaltung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Information in Steuersachen (SEI) gemeldet. Das SEI tauscht die Eckwerte des Steuervorbescheides (etwa Angaben zur steuerpflichtigen Gesellschaft, Laufzeit des Steuervorbescheides, Zusammenfassung des Inhalts des Steuervorbescheides usw.) mit ausländischen betroffenen Partnerstaaten aus. Der Empfängerstaat einer Meldung hat die Möglichkeit bei Vorliegen der erforderlichen staatsvertraglichen Bestimmungen, den vollständigen Steuervorbescheid mittels Steueramtshilfe auf Ersuchen zu erfragen.

Anforderungen an Inhalt und Form eines Steuervorbescheides

- Der Sachverhalt muss vollständig und eindeutig dargelegt werden mit allen für die steuerliche Beurteilung relevanten Elementen einschliesslich der Identität der steuerpflichtigen Personen. Soweit Unterlagen eine Bedeutung haben könnten (bspw. Umstrukturierungsbilanzen usw.), sind sie vollständig und ungekürzt beizulegen;
- Die Anfrage muss einen präzisen Antrag enthalten, aus dem unmissverständlich hervorgeht, um was es dem Gesuchsteller geht. Die sich stellenden Steuerfragen sind offen zu legen.
- Die Anfrage enthält eine eigene rechtliche Würdigung in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt.
- Werden die in Frage kommenden Steuern nicht ausdrücklich genannt, ist davon auszugehen, dass sich die Anfrage auf die direkten Steuern von Kanton und Bund bezieht; für Auskünfte über andere Steuern und Abgaben ist die Steuerverwaltung nicht zuständig.
- Die Anfrage ist grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen.
- Die Verbindlichkeit eines Steuervorbescheides kann zeitlich befristet werden.

Wirkung eines Steuervorbescheides

Das Einverständnis oder die Ablehnung eines Steuervorbescheides durch die Steuerbehörde ist keine Verfügung und kann daher nicht selbständig mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Auch wenn der Steuervorbescheid keine Verfügung darstellt, ist die Steuerbehörde an ihren Steuervorbescheid gebunden und muss die Veranlagung im Einklang mit den im Steuervorbescheid dargelegten Steuerfolgen vornehmen, sofern sich der im Steuervorbescheid beschriebene Sachverhalt verwirklicht hat. Entspricht die Veranlagung nicht dem Steuervorbescheid, stehen der steuerpflichtigen Person Rechtsmittel (Einsprache usw.) zur Verfügung.

Unter Umständen ist selbst eine unrichtige behördliche Auskunft bindend, allerdings nur wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1) die Angaben der Behörde beziehen sich auf eine konkrete, den betreffenden Steuerpflichtigen berührende Angelegenheit und die Auskunft basiert auf einem konkreten, umfassend dargestellten Sachverhalt; 2) die Steuerverwaltung war zur Auskunftserteilung zuständig bzw. durfte der Steuerpflichtige sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten; 3) der Steuerpflichtige konnte nach seinen Kenntnissen die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen; 4) der Steuerpflichtige hat im Vertrauen auf die Auskunft nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen; 5) die Rechtslage ist zur Zeit der Verwirklichung des Tatbestandes noch die Gleiche wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung; 6) der Vertrauensschutz des Steuerpflichtigen ist höher zu gewichten als das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts.

Ebenso wenig entfaltet ein Steuerabkommen die Wirkungen eines Steuervorbescheides. Als Steuerabkommen gilt eine Einigung zwischen der steuerpflichtigen Person und einer Steuerbehörde, die auf einen konkreten Sachverhalt eine Regelung zur Anwendung bringt, welche hinsichtlich Bestand, Umfang oder Art der Erfüllung der Steuerpflicht von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_296/2009 vom 11. Februar 2010 E. 3.1 m.w.H.).

Auskunftsstellen

Die Steuerverwaltung unterhält keinen zentralen Auskunftsdienst. Anfragen werden von der zuständigen sachbearbeitenden Person beantwortet.

Die Zuständigkeiten sind im Internet unter www.steuerverwaltung.bs.ch/kontakte-servicezeiten publiziert.

Für bestimmte Themengebiete bestehen bei Steuervorbescheiden spezialisierte Auskunftsstellen:

- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
Herr Christoph Hämmerli, Telefon 061 267 97 20
- Herr Stephan Rüegg, Telefon 061 267 96 54
- Genehmigung von Spesenreglementen
Herr René Schnell, Telefon 061 267 96 56
- Fragen im Zusammenhang mit dem Lohnausweis
Herr Jürg Zutter, Telefon 061 267 96 49
- Transponierungen und Teilliquidationen:
Herr Dieter Binggeli, Telefon 061 267 42 52
- Patentbox
Herr Claudio Bertini, Telefon 061 267 97 75
- Wohngenossenschaften:
Frau Jacqueline Holzer, Telefon 061 267 66 54
- Realwertberechnungen für die Grundstückgewinnsteuer
Herr Pascal Morat, Telefon 061 267 97 07
- Vorbescheide betr. gemischte Schenkung (Mindestübertragungswert)
Herr Rainer Kern, Telefon 061 267 98 20
- Erbschaftssteuer
Herr Patric Rudin, Telefon 061 267 97 25
- Schenkungssteuer
Herr Patrik Färber, Telefon 061 267 97 12
- Handänderungssteuer
Herr Jean-Michael Elhadj, Telefon 061 267 97 90
- Quellensteuer
Frau Karin Dobmeier, Telefon 061 267 98 14

Für Auskünfte und Informationen an Medienvertreter (Journalisten, Redaktoren usw.) sind die Leiterin der Steuerverwaltung oder ihre Stellvertreter zuständig.

Feststellungsentscheide

Feststellungsentscheide (oder Teilentscheide) sind Entscheide, die zum Voraus einen Teilaspekt des Veranlagungsverfahrens verbindlich regeln.

Die Steuerverwaltung erlässt grundsätzlich keine anfechtbaren Feststellungsverfügungen. Es besteht in der Regel kein Anspruch darauf, dass die Steuerbehörde einen Teilaspekt der Steuerbemessung oder Steuererhebung vorweg vor Eröffnung der definitiven Veranlagungsverfügung beurteilt (vgl. BGr. vom 31.10.2000, publ. in BGE 126 II 514; VGE vom 30.6.1998, publ. in BStPra Band XIV, S. 335 ff.). Dies gilt auch für die Höhe der verrechenbaren Verlustvorträge (vgl. auch BGr. vom 7.2.2019, 2C_124/2019).

Selbständig anfechtbare Feststellungsverfügungen werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen nur in folgenden Fällen erlassen:

- Feststellung der Steuerpflicht und Steuerzugehörigkeit bei Aufenthalt oder Domizilnahme im Kanton (Steuerhoheitsentscheid);
- Bewertung von Liegenschaften (Bewertungsverfügung);
- Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen wegen Gemeinnützigkeit (Steuerbefreiungsentscheid)
- Bewertung der stillen Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwertes bei Statusänderung nach § 242^{bis} StG.

Die Verbindlichkeit eines rechtskräftigen Feststellungsentscheids bedeutet, dass auf die mit dem Entscheid geregelten Fragen im anschliessenden Veranlagungsverfahren nicht mehr zurückgekommen werden kann. Vorbehalten bleibt eine Revision nach § 173 StG.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt